

Vorlage Nr. 15/1061

öffentlich

Datum: 09.09.2022
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Fr. Wierum/Fr. Schröder/Hr. Hansch-Lohkemper/Fr. Schwabe/Fr. Ziegenhohn-Sossna

Ausschuss für Inklusion	19.09.2022	Kenntnis
Sozialausschuss	08.11.2022	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	11.11.2022	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	18.11.2022	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

Kenntnisnahme:

Das neue Betreuungsrecht wird als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung gemäß Vorlage Nr. 15/1061 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Manche Menschen mit Behinderungen brauchen Unterstützung bei wichtigen Entscheidungen. Dann können sie eine rechtliche Betreuung bekommen. Der Betreuer oder die Betreuerin hilft zum Beispiel:

- Bei Terminen beim Amt.
- Beim Umgang mit Geld.



Ab Januar 2023 gilt ein neues Betreuungs-Recht. Das neue Gesetz soll die Selbst-Bestimmung von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung stärken. Viele Menschen haben gemeinsam an dem neuen Gesetz gearbeitet. Auch viele Menschen mit Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf für das neue Betreuungs-Recht auch [in Leichter Sprache](#) veröffentlicht.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde dem Vertragsstaat Deutschland ausdrücklich angeraten, dass bestehende System der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 BRK zu reformieren. Die Kritik wurde auch im neuen Prüfzyklus wiederholt.

Zum 1. Januar 2023 trifft das neue Betreuungsrecht in Kraft. Es wurde in einem aufwändigen, auch partizipativen Gesetzgebungsverfahren reformiert und soll die Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung stärken. In der Vorlage werden wesentliche Änderungen skizziert.

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

In diesen Rollen und Funktionen muss der LVR seine Verfahren, die das Thema rechtliche Betreuung betreffen, an die neue Rechtslage anpassen. Im Rahmen seiner Zuständigkeiten ist der LVR gefordert, die Selbstbestimmung der Menschen, für die eine Betreuung angeordnet ist oder angeordnet werden soll, besonders zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Damit die Reform ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Erwachsenenvormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch. Daher soll beim diesjährigen 5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte (14. November 2022) das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 12 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im LVR („Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“).

Begründung der Vorlage Nr. 15/1061:

Das neue Betreuungsrecht als Chance für mehr Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlicher Betreuung

1. Hintergrund	3
1.1 Staatenprüfung Deutschland.....	3
1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz	4
1.3 Ziel der Vorlage	5
2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023	5
3. Anknüpfungspunkte zum LVR.....	9
3.1 LVR-Landesbetreuungsamt	9
3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen.....	11
3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen.....	15
4. Ausblick	17

1. Hintergrund

1.1 Staatenprüfung Deutschland

Im April 2015 wurde Deutschland als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) erstmals durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft. Dabei wurde u.a. deutliche Kritik an den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und an der Anwendungspraxis der rechtlichen Betreuung in Deutschland geübt.

Mit Follow up-Vorlage Nr. 14/2102 hat sich der LVR umfassend mit den Empfehlungen des UN-Fachausschusses beschäftigt, die sich auf den Aspekt der rechtlichen Betreuung beziehen. Zudem wurden Anknüpfungspunkte zum LVR aufgezeigt.

Im September 2018 hat ein neuer Prüfungszyklus begonnen. Hierzu hat der UN-Fachausschuss eine Fragenliste („List of Issues“) veröffentlicht (vgl. Vorlage Nr. 14/3081). In dieser Fragenliste wurde erneut das Thema rechtliche Betreuung aufgegriffen. Deutschland wurde nach Strategien gefragt, um alle Formen ersetzender Entscheidungen abzuschaffen und um sicherzustellen, dass unterstützte Entscheidungen im Sinne der BRK getroffen werden. Zudem erkundigte sich der UN-Fachausschuss danach, inwiefern systematische Schulungen und Weiterbildungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen und zur BRK für Fachkräfte stattfinden.

Die deutsche Bundesregierung hat die Fragen des UN-Fachausschusses im Juli 2019 in einem neuen Staatenbericht zur Umsetzung der BRK beantwortet (vgl. Vorlage Nr. 14/3544). Mit Bezug auf das System der rechtlichen Betreuung wird u.a. auf die seit Juni 2018 laufenden Reformbemühungen hingewiesen, die durch einen partizipativen Prozess begleitet würden.

Mittlerweile ist dieser Reformprozess abgeschlossen. Das **Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts** vom 4. Mai 2021 ist verabschiedet und wird am **1. Januar 2023** in Kraft treten.

Erklärtes Ziel ist es, „auf den verschiedenen Umsetzungsebenen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des **Selbstbestimmungsrechts** der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen im Wege der Unterstützung zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt.“ (Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 2.)

1.2 Rechtliche Betreuung und Gewaltschutz

Bemerkenswert ist, dass dem Thema rechtliche Betreuung im Bericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ (kurz: Garbrecht-Kommission) ein eigenes Kapitel gewidmet wurde (vgl. Stellungnahme des LVR in Vorlage Nr. 15/912). Das Thema ist insofern auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des LVR, den Gewaltschutz zu verbessern, höchst relevant (vgl. Vorlage Nr. 15/300).

Aus Sicht der Expertenkommission gibt es in der Praxis „im Verhältnis zwischen Leistungsanbietenden, Nutzerinnen und Nutzern und den rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern / bzw. Bevollmächtigten (...) verschiedene Problem- und Konfliktsituationen mit unterschiedlichen Ursachen.“ Die Rechte der betreuten Menschen sowie die Befugnisse und Verpflichtungen der rechtlichen Betreuung würden oftmals unzutreffend eingeschätzt – insbesondere im Bereich der Unterbringung/Freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM). „Diese Einschätzungen führen nicht nur zu Verantwortungsdiffusionen, sondern vor allem auch zu Verletzungen der Rechte der Nutzerinnen und Nutzer, wie dem Selbstbestimmungsrecht, dem Recht auf Fortbewegungsfreiheit oder dem Recht auf körperliche Unversehrtheit.“ (S. 67)

Als Handlungsempfehlungen werden u.a. benannt (Garbrecht-Bericht, S. 188 ff):

- Fortbildung und Qualifizierung, u.a. von Betreuer*innen, von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen, von Fallmanager*innen der Leistungsträger, von Mitarbeitenden in allen Einrichtungen nach dem WTG.
- Förderung von Angeboten der Betreuungsvereine für ehrenamtliche Betreuer*innen im Zusammenhang mit FEM.
- Kooperation und Meldepflichten verbessern, u.a. Einführung einer Meldepflicht von FEM durch Betreuer*innen und Einrichtung an WTG-Behörden und Träger der Eingliederungshilfe und eine Unterrichtungspflicht der Gerichte bei angezeigten Mängeln in Einrichtungen der Eingliederungshilfe.
- Schutz von Betroffenen stärken, z.B. durch Verhinderung des Unterlaufens der Schutzrechte von Menschen mit kognitiven Einschränkungen und auffälligen Verhalten durch das Ausweichen auf Unterbringungen nach dem PsychKG NRW.

Für eine ausführliche Darstellung sei auf Vorlage Nr. 15/912 verwiesen. Zwischenzeitlich wurde auch das Wohn- und Teilhabegesetz mit Blick auf FEM und rechtliche Betreuung angepasst (§ 8 - § 8 b WTG NRW).

1.3 Ziel der Vorlage

Die vorhergehenden Ausführungen haben die hohe menschenrechtliche Bedeutung des Themas der rechtlichen Betreuung aufgezeigt, sowohl mit Blick auf das Recht auf Selbstbestimmung als auch mit Blick auf das Thema Gewaltschutz.

Im Folgenden sollen daher wesentliche Änderungen beschrieben werden, die mit dem neuen Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023 in Kraft treten (Gliederungsziffer 2). Zudem wird dargestellt, welche Auswirkungen diese Änderungen für den LVR in seinen unterschiedlichen Funktionen und Rollen im Kontext rechtlicher Betreuung haben (Gliederungsziffer 3). Insofern handelt es sich um eine Fortschreibung der Follow up-Vorlage Nr. 14/2102.

Mit der Vorlage greift die LVR-Verwaltung auch das Anliegen der politischen Vertretung auf, die Änderungen des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 in einer Vorlage vorzustellen (vgl. Niederschrift über die 6. Sitzung des Sozialausschusses am 03.05.2022).

Die Vorlage wurde gemeinsam durch das **Dezernat Soziales**, das **Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen** sowie durch die **Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden** im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erarbeitet.

2. Wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht ab 2023

Im Folgenden werden wesentliche Neuerungen im Betreuungsrecht skizziert. Dabei werden die im Gesetz vorgegebenen Fachbegriffe „rechtlicher Betreuer“ (**Betreuer**) und „**Betreuter**“ verwendet, auch wenn es sich nicht um geschlechtsneutrale Formulierungen im Sinne der LVR-Rundverordnung handelt.

Maßnahmen zur **Stärkung des Selbstbestimmungs-Grundsatzes** im Sinne von Artikel 12 BRK:

- Es wird sprachlich klarer geregelt, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie **eine Unterstützung des Betreuten** bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der **Stellvertretung** nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist (§ 1821 Abs. 1 BGB n.V.).
- Der **Vorrang der Wünsche des Betreuten** wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln (§ 1821 Abs. 2 BGB n.V.), die Eignung des Betreuers und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht gilt, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Dies bisherige sogenannte „Wohl-Schranke“¹ entfällt.
- Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nur dann nicht zu entsprechen, „soweit 1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch **erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung **nicht erkennen** oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

¹ Bisher: „Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist“ (§ 1901 Abs. 3 BGB).

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.“ (§ 1821 Abs. 3 BGB n.V.) „Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen (...) nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden“ (§ 1821 Abs. 4 BGB n.V.).

- Betreuer sind nun ausdrücklich zum erforderlichen **persönlichen Kontakt** mit dem Betreuten, zur regelmäßigen Verschaffung eines persönlichen Eindrucks und zur Besprechung von dessen Angelegenheiten verpflichtet (§ 1821 Abs. 5 BGB n.V.).
- Es wird sprachlich deutlicher klargelegt, dass ein Betreuer dazu beitragen soll, die **rechtliche Handlungsfähigkeit des Betreuten** wiederherzustellen oder zu verbessern² (§ 1821 Abs. 6 BGB n.V.).
- Die betroffene Person soll in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens **besser informiert und stärker eingebunden** werden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers (§ 1816 Abs. 2 BGB n.V.), aber auch in dessen Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Die **gerichtliche Aufsicht** wird stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten als zentralem Maßstab ausgerichtet und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft, dass Pflichtwidrigkeiten des Betreuers, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung des Betreuten beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können (§ 1862 BGB n.V.). „Das Betreuungsgericht hat den Betreuten persönlich anzuhören, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt“. (§ 1862 Abs. 2 BGB n.V.). In § 1863 Absatz 1 BGB n.V. wird ein obligatorischer Anfangsbericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten eingeführt, der mit Übernahme der Betreuung zu erstellen ist.³ Auch für die laufende Berichterstattung bestehen neue Anforderungen (§ 1862 Abs. 3 BGB n.V.).

Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des **Erforderlichkeits-Grundsatzes** im Vorfeld der Betreuung:

- **Voraussetzung für eine rechtliche Betreuung** ist nun, dass „ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen“ kann **und** dass „dies auf einer Krankheit oder Behinderung“ beruht (§ 1814, Abs. 1 BGB n.V.). Durch diese sprachliche Klarstellung soll deutlicher werden, dass der

² Diese Pflicht ersetzt den in § 1901 Absatz 4 Satz 1 BGB geregelten „Rehabilitationsgrundsatz“.

³ „Die Pflicht besteht nicht, wenn die Betreuung ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch“ (§ 1863, Abs. 2, BGB n.V.).

Hauptgrund für die Betreuerbestellung ein konkreter, objektiver Unterstützungsbedarf ist und nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder einer Behinderung an sich.⁴

- Es wurde eine eigenständige Vorschrift zum Umfang der Betreuung geschaffen. Demnach sind die **Aufgabenbereiche eines Betreuers** vom Betreuungsgericht zukünftig **im Einzelnen** anzuordnen. (§ 1815, Abs. 1 BGB n.V.) Die Anordnung einer Betreuung **in allen Angelegenheiten** ist damit zukünftig **unzulässig**. Bestehende Betreuungen in allen Angelegenheiten sind bis zum 1. Januar 2024 zu ändern (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es werden weitere Aufgabenbereiche mit einer erhöhten Eingriffsintensität im Hinblick auf das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten festgelegt. Demnach dürfen Betreuer bestimmte Entscheidungen nur treffen, wenn diese als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht **ausdrücklich angeordnet** worden sind. Dazu zählen u.a. „1. eine mit **Freiheitsentziehung** verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1“ und 2. eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4, unabhängig davon, wo der Betreute sich aufhält⁵ (§ 1815, Abs. 2 BGB n.V.). Ein Aufenthaltsbestimmungsrecht reicht ab 2023 nicht mehr aus, um über eine Freiheitsentziehung zu entscheiden. Das gerichtliche Genehmigungserfordernis für FEM bleibt unverändert bestehen.⁶ Für Bestandsbetreuungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2028. Bis dahin findet § 1815 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB keine Anwendung (§ 54 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche).
- Es wird klargestellt, dass die Bestellung eines Betreuers insbesondere nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen „durch **andere Hilfen**, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“ (§ 1814, Abs. 3 BGB n.V.).
- Im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) wird das **Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt**, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des Betroffenen durch die Behörde erfordern. „Die Behörde arbeitet zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“ Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer beauftragen (§ 8 BtOG).

⁴ Psychische Krankheiten werden nicht mehr besonders herausgestellt, um diese Gruppe nicht als besonders betreuungsbedürftig zu stigmatisieren (vgl. Referentenentwurf vom 25. Juni 2020, S. 153).

⁵ Neu auch: „3. die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Betreuten im Ausland, 4. die Bestimmung des Umgangs des Betreuten. Neu formuliert: „5. die Entscheidung über die Telekommunikation des Betreuten einschließlich seiner elektronischen Kommunikation, 6. die Entscheidung über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten der Post des Betreuten.“

⁶ „Nicht vom Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigungspflicht umfasst sind Freiheitsentziehende Maßnahmen 1. in der eigenen Wohnung und 2. in Einrichtungen, wenn diese von kurzer Dauer sind (Zeitraum: BVerfG bei Fixierung unter 30 Minuten) oder nicht regelmäßig vorkommen (Umkehrschluss aus § 1906 Abs. 4 BGB / § 1831 Abs. 4 BGB n.V.)“ (s. Garbrecht-Bericht, S. 75).

- Zudem wird durch Änderungen grundlegender Vorschriften im SGB I, IX und X das Verhältnis von Betreuungsrecht und Sozialrecht klarer geregelt (vgl. Gliederungsziffer 3.2).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der ehrenamtlichen Betreuung**:

- Künftig haben alle ehrenamtlichen Betreuer bei Übernahme einer Betreuung ihre **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit** nachzuweisen (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis) (§ 21 BtOG).
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuern wird die Möglichkeit einer engen **Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein** im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zum Betreuten haben, müssen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).
- Zur Stärkung der Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer sind neue Regelungen vorgesehen, in denen die im öffentlichen Interesse liegenden **Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt** werden und zudem normiert wird, dass anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine **bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln** zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben (§§ 17, 15 Abs. 1 BtOG iVm. § 3 LBtG NRW).

Maßnahmen zur Verbesserung der **Qualität der beruflichen Betreuung**:

- Es wird **formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer** eingeführt, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuer persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen⁷ (§ 23 BtOG).
- Bei der Entscheidung, ob ein beruflicher Betreuer bestellt wird, weil keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht, ist ausdrücklich „die **Anzahl und der Umfang** der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen“⁸ (§ 1816 Abs. 4 BGB n.V.).

Die bestehenden Regelungen zur Patientenverfügung, zur **freiheitsentziehenden Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen, ärztlichen Zwangsmaßnahmen** sowie **Sterilisation** (§§ 1901a, 1901b, 1904, 1905, 1906 und 1906a BGB) wurden bis auf kleinere redaktionelle Änderungen unverändert übernommen.

Auch der derzeit in § 1903 BGB geregelte **Einwilligungsvorbehalt** wird inhaltlich unverändert – nun in § 1825 BGB n.V. geregelt.

⁷ Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung, insbesondere zu den Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis, werden im Wege einer Rechtsverordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

⁸ Bislang wurde von Berufsbetreuern nur verlangt, dass „sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären“ haben (§ 1897 Abs. 6 BGB).

3. Anknüpfungspunkte zum LVR

Der LVR ist in verschiedenen Rollen und Funktionen mit dem Thema der rechtlichen Betreuung befasst, insbesondere als Landesbetreuungsamt, als Träger der Eingliederungshilfe sowie als Leistungserbringer im Bereich Psychiatrie, Soziale Rehabilitation und Heilpädagogische Hilfen.

Angesichts der Vielzahl der Menschen mit Behinderungen, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, ist das neue Betreuungsrecht und seine künftige Anwendungspraxis von hoher Bedeutung für den LVR. Schließlich hat der LVR als Pflichtenträger der BRK den Auftrag, im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeiten den in der BRK verankerten Grundsatz der Selbstbestimmung zu achten, zu schützen und zu gewährleisten:

- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung selbst **achten**, d.h. er muss dafür sorgen, dass dieser Grundsatz in eigenen Verfahren im Umgang mit betreuten Menschen beachtet wird, z.B. durch konsequente Berücksichtigung der Aufgabenbereiche, für die eine rechtliche Betreuung ausdrücklich angeordnet wurde, insbesondere auch im Kontext von Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung bzw. eine freiheitsentziehende Maßnahme. Dies gilt sowohl für Maßnahmen im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch für die Unterbringung in der Eingliederungshilfe.
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, die Selbstbestimmung von Betreuten zu verletzen (z.B. durch Prüfung der Eignung von Betreuungspersonen).
- Der LVR muss den Grundsatz der Selbstbestimmung **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu stärken (z.B. Aufklärung von Menschen mit Behinderungen über die eigenen Rechten, Gewährung anderer Hilfen als Alternative zur rechtlichen Betreuung, Stärkung der Betreuungsvereine mit dem Ziel verbesserter Angebote für ehrenamtliche Betreuungspersonen).

Im Folgenden wird dargestellt, welche Auswirkungen das neue Betreuungsrecht auf die jeweiligen Organisationsbereiche des LVR hat:

3.1 LVR-Landesbetreuungsamt

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Als Landesbetreuungsamt (LBA) ist der LVR aktuell zuständig für die Anerkennung und finanzielle Förderung von Betreuungsvereinen mit Sitz in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Die Betreuungsvereine sollen sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemühen und diese in ihre Aufgaben einführen und fortbilden. Die Betreuungsvereine sollen darüber hinaus sowohl die ehrenamtlichen Betreuungspersonen als auch die Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie planmäßig über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen informieren. Darüber hinaus können die anerkannten Betreuungsvereine selber bzw. ihre Mitarbeitenden als Betreuer bestellt werden.

Das Landesbetreuungsamt im LVR nimmt zukünftig seine Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS).

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Mit der zukünftigen Geltung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) und den damit einhergehenden Änderungen im Landesbetreuungsgesetz (LBtG NRW) und der noch zu erlassenden Verordnung zur Anerkennung und Finanzierung kann das LBA über die **Anerkennung und Finanzierung der Betreuungsvereine** weiterhin auf die Verbesserung der Qualität in der ehrenamtlichen Betreuung hinwirken.

Durch diese Aufgabenwahrnehmung kann – innerhalb des seitens des MAGS finanziell gesteckten Finanzierungsrahmens – ein bestmöglicher Standard bezüglich des Vorhaltens von **Angeboten der anerkannten Betreuungsvereine vor Ort** erreicht werden. Diese Angebote stehen sowohl ehrenamtlich betreuenden Personen, Vorsorgebevollmächtigten als auch an Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen interessierten Personen offen. Zudem können und sollen über die Neuerungen hinsichtlich der Finanzierung die qualitative Arbeit im Bereich der ehrenamtlichen Betreuung durch die Landesbetreuungsämter begleitet werden. Das LBA als übergeordnete Behörde kann hier seine Erkenntnisse aus den letzten Jahren gewinnbringend einfließen lassen, um entsprechende Konzepte zu erarbeiten.

Ein zentraler Baustein des BtOG ist die Verordnung über die **Registrierung von beruflichen Betreuern** (Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV). Als nach dem Landesrecht zuständige Stelle für die Zertifizierung der zur Registrierung benötigten Sachkundelehrgänge wird das LBA zukünftig daran mitwirken, die Qualität in der beruflichen Betreuung mit zu forcieren und von Beginn an zu gewährleisten. Die Vorbereitungen hierzu wurden durch die Teilnahme in einer bundesweiten Arbeitsgemeinschaft bereits begonnen.

Zudem wird durch die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung als Betreuungsverein und deren Fortbestand der erforderliche Mindeststandard an den in den hierfür im BtOG und der entsprechenden Verordnung geregelten vereinsspezifischen Anforderungen u.a. auch als Anstellungsträger für hauptamtliche Vereinsbetreuer*innen versucht zu gewährleisten.

Das LBA ist als Teil der Akteure im Betreuungswesen zudem in unterschiedlichen Gremien vertreten, um so die **Vernetzung** zu bestimmten Themengebieten fördern zu können. Hier seien der Fachausschuss IV der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS), die Teilnahme an der Überörtlichen Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in NRW (ÜAG NRW) und die Teilnahme an vom MAGS einberufenen Arbeitsgemeinschaften zu den unterschiedlichen Themenbereichen des BtOG, beispielweise auch zur erweiterten Unterstützung (eU) erwähnt.

Auch letztere Arbeitsgemeinschaft bietet die Möglichkeit, Anknüpfungspunkte im Bereich des gesamten LVR zu identifizieren. Über die Teilnahme in diesen Gremien können so auch beispielweise Fortbildungsmöglichkeiten für die Betreuungsvereine im Bereich freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) angeregt werden. Zudem ist die ÜAG NRW durch das MAGS beauftragt worden, mit Fortbildungen und Fachtagen die Umsetzung des BtOG zu begleiten. Durch die Aufgabe der Fortbildung ehrenamtlich betreuender Personen und

die Fortbildung eigener hauptamtlicher Vereinsbetreuer*innen ist es Aufgabe der Betreuungsvereine, bei Bedarf auch Angebote im Zusammenhang mit FEM anzubieten.

Selbstverständlich ist für die Wahrnehmung der veränderten Aufgaben insgesamt der Einsatz von ausreichendem und entsprechend qualifiziertem Personal von zentraler Bedeutung.

3.2 LVR als Träger der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Der LVR als Träger der Eingliederungshilfe entscheidet vielfach über Anträge von Personen mit wesentlicher Behinderung, die eine rechtliche Betreuung haben. Auch für diese Menschen ist es selbstverständlich, dass eine personenzentrierte Ermittlung des Bedarfs sowie eine personenzentrierte Teilhabeplanung sichergestellt werden, die sich am Wunsch- und Wahlrecht der betreuten Person und dem Grundsatz der Selbstbestimmung orientieren. Leistungen der Eingliederungshilfe kommen zudem potenziell als Hilfen in Frage, um die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Das neue Betreuungsrecht führt u.a. zu einem differenzierteren Umgang mit rechtlichen Betreuern je nach angeordnetem Aufgabenbereich mit Auswirkungen auf den Umgang mit Unterschriftspflichten und Adressanten von Briefen vom LVR:

Rechtliche Betreuer als Ansprechpersonen im Verwaltungsverfahren

Nach § 11 SGB X hängt die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Kern von der Geschäftsfähigkeit des Leistungsberechtigten ab. Diese richtet sich nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln (§ 104 BGB). § 11 Absatz 3 SGB X verweist auf § 53 ZPO. In seiner heute geltenden Fassung bewirkt § 53 ZPO, dass bei einer Vertretung durch einen Betreuer in einem (Zivil-)Verfahren die betreute Person einer nicht prozessfähigen Person gleichsteht – unabhängig davon, ob die Geschäftsfähigkeit aktuell tatsächlich aufgehoben oder eingeschränkt ist; dadurch muss sie nicht eigens geprüft werden. Auf das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren übertragen bedeutet dies, dass ohne weitere Prüfung von Verfahrensunfähigkeit auszugehen ist. Ansprechpartner ist dann ausschließlich der Betreuer.

§ 53 ZPO wird durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft tretende neue Betreuungsrecht geändert; er wird dann folgendermaßen lauten:

§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegenüber dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit fortan ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit

einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.

Durch diese Änderung kann **in Verwaltungsverfahren**, in denen es um Eingliederungshilfe geht, auch wenn eine Betreuung vorliegt, deren Aufgabenkreis die Führung rechtlicher Angelegenheiten im Verhältnis zu Leistungsträgern umfasst, **nicht mehr automatisch der Betreuer als Ansprechperson angesehen** werden. Vielmehr kann der Leistungsberechtigte selbst Anträge stellen und Erklärungen abgeben. Selbst wenn sich von Anfang an sein Betreuer meldet, führt dies nicht dazu, dass der Leistungsberechtigte selbst für den weiteren Schriftverkehr als verfahrensunfähig angesehen werden könnte. Erst wenn der Betreuer von seiner rechtlichen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Ausschließlichkeitserklärung abzugeben, gilt der Leistungsberechtigte für die Zukunft als verfahrensunfähig.

Die praktischen Auswirkungen dieser Regelung bedeutet, dass das LVR-Dezernat Soziales bei Kenntniserlangung über das Bestehen einer Betreuung zunächst prüfen muss, ob die **Beantragung von Sozialleistungen überhaupt in den Aufgabenbereich des Betreuers fällt** – ansonsten scheidet der Betreuer als Ansprechperson aus.

Auch wenn der Aufgabenbereich des Betreuers einschlägig ist, **bleibt der Leistungsberechtigte selbst zunächst grundsätzlich weiterhin verfahrensfähig** und damit Ansprechperson. Dies hat Auswirkungen auf die allgemeine **Adressierung von Schreiben**.

Für den Bereich gerichtlicher Zustellungen im Zivilprozess sieht das neue Betreuungsrecht im Rahmen einer Änderung der ZPO eine zusätzliche Regelung mit folgendem Inhalt vor:

§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Wird an eine Person zugestellt, für die ein Betreuer bestellt ist, ist diesem eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen, soweit er bekannt ist und sein Aufgabenkreis betroffen ist.

(2) Wird nach § 170 Absatz 1 an den Betreuer zugestellt, ist dem Betreuten eine Abschrift des zugestellten Dokuments mitzuteilen.

Für den Bereich der **Verwaltungszustellung** wird **§ 6 VwZG** durch das Betreuungsrechtsänderungsgesetz ebenfalls entsprechend modifiziert. Aktuell heißt es in § 6 Abs. 1 VwZG:

Bei Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen ist an ihre gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

An diesen Absatz soll mit Wirkung zum 1. Januar 2023 folgender Zusatz angefügt werden:

Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.

Aus den genannten Regelungen lässt sich schließen, dass der Gesetzgeber die konzeptionelle Vorstellung hat, dass Schriftstücke in Verwaltungsverfahren **grundsätzlich an den**

Betreuer zuzustellen sind, ebenso wie bei Klagezustellungen aber stets sichergestellt werden soll, dass der **Leistungsberechtigte selbst das betreffende Schriftstück auch erhält**.

Eine Regelung, die diese Anordnung generell für den allgemeinen Schriftverkehr aufgreift und umsetzt, findet sich im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts allerdings nicht. **Gleichwohl wird man überlegen müssen, ob der LVR in Zukunft generell zweigleisig adressieren** muss. Dafür spricht insbesondere, dass Zustellungen im hiesigen Geschäftsbereich sowohl für die Bescheide als auch für die Widerspruchsbescheide generell nicht stattfinden und nach gesetzlichen Vorschriften auch nicht zwingend sind. Gerade dadurch würde aber die gesetzgeberische Intention, wonach immer Betreuer und Betreuter gleichermaßen informiert sein müssen, unterlaufen, wenn Bescheide lediglich an den Betreuer adressiert werden.

In der Zukunft soll daher grundsätzlich wie folgt verfahren werden:

- Meldet sich der **Leistungsberechtigte selbst** und betreibt in eigener Sache das Verfahren und erfährt der LVR, dass eine Betreuung eingerichtet ist, deren Aufgabenbereich dieses Verfahren erfassen würde, dann sollte er den Schriftverkehr weiterhin mit dem Leistungsberechtigten selbst führen und dem Betreuer Kopien zukommen lassen.
- Meldet sich der **Betreuer** und betreibt im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgabenbereiche das Verfahren, sollte der Schriftverkehr mit ihm geführt werden und jeweils eine Kopie an den Leistungsberechtigten gehen.

Umsetzung § 22 SGB IX im Kontext der Unterstützungs- und Beratungsleistungen gem. § 106 SGB IX

§ 22 Abs. 4 SGB IX wird ab dem 1. Januar 2023 folgendermaßen lauten:

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“

§ 22 Absatz 4 SGB IX n. F. verpflichtet mithin den verfahrensverantwortlichen Rehabilitationsträger für den Fall, dass es Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 BGB n.F. gibt, **mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Betreuungsbehörde über die Erstellung eines Teilhabeplans zu informieren**. Ihr sind dazu die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mitzuteilen. Dies dient dem Zweck, die Betreuungsbehörde in die Lage zu versetzen, Leistungsberechtigten **andere Hilfen** vermitteln zu können, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Darüber hinaus kann die Betreuungsbehörde auf eigenen Vorschlag sogar beratend am Teilhabeplanverfahren teilnehmen, soweit der oder die Leistungsberechtigte dem zustimmt.

Diese Regelung hat in der Dezernatsarbeit vor allem folgende Konsequenzen:

- Die Information der Betreuungsbehörde hängt von der **Zustimmung** des Leistungsberechtigten ab. Diese sollte dokumentiert werden; ebenso, wenn der Leistungsberechtigte sie verweigert hat und eine Information daher unterbleibt.
- Darüber hinaus werden der Betreuungsbehörde **Ermittlungsergebnisse und Gutachten** lediglich mit dem **Zweck** mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen vermitteln kann, ohne dass ein Betreuer bestellt wird.

Dies kann so gedeutet werden, dass die Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen nicht dazu dienen soll, eine Betreuung gerade einzurichten. Der Wortlaut der Vorschrift würde es aber nicht verbieten, die Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten – und ohne Übermittlung von Gutachten und Ermittlungsergebnissen – einzuschalten, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine rechtliche Betreuung veranlasst sein könnte.

Leistungen der Eingliederungshilfe als andere, betreuungsvermeidende Hilfen

Bei der Beratung und Unterstützung können rechtliche Betreuung und soziale, gesundheitlich und pflegerische Hilfen ähnlich ausgestaltet sein, jedoch unterscheiden sie sich in Bezug auf Sinn und Zweck und ihre Zielrichtung.

Das BSG hat im Urteil vom 30.06.2016 (B 8 SO 7/15 R) zur Abgrenzung deutlich benannt, dass „... Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten: Der Betreuer handelt als Vertreter. [...]. [Es] sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechts-handlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen. Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen: Sind diese auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich Eingliederungshilfe betroffen.“ (Juris, Rn. 21).

Das System der Eingliederungshilfe hält mit seinen Assistenzleistungen gemäß § 78 SGB und den weiteren Hilfen zur sozialen Teilhabe in § 113 SGB IX einen umfassenden Katalog von Hilfen für Menschen mit Behinderungen bereit. Die Grenzen der Assistenzleistungen sind nach obigen Ausführungen dort erreicht, wo eine Hilfestellung nicht ausreicht und stellvertretendes Handeln durch einen rechtlichen Betreuer erforderlich ist, also insbesondere alles, was mit der Eingehung und Auflösung rechtlicher Verbindlichkeiten zu tun hat.

Fortbildungen

Um das **LVR-Fallmanagement** in Bezug auf das neue Betreuungsrecht fortzubilden, ist das Seminar „Neues Betreuungsrecht ab 01.01.2023“ geplant (vgl. Vorlage Nr. 15/912).

3.3 LVR als Leistungserbringer für erwachsene Menschen mit Behinderungen

Ausgangslage (vgl. Vorlage Nr. 14/2102)

Insbesondere im Bereich der LVR-Kliniken und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen hat der LVR mit einer Vielzahl an Personen zu tun, die bereits eine rechtliche Betreuung haben oder bei denen sich die Frage stellt, ob diese ihre rechtlichen Angelegenheiten noch selbst besorgen können. Berührungspunkte mit rechtlichen Betreuungspersonen stellen sich z.B. im Kontext

- von Verträgen (z.B. Behandlungsvertrag, Betreuungsvertrag, Mietvertrag) und Anträgen,
- vom Schriftverkehr,
- der Einwilligung in FEM und Prüfung des Vorliegens aller Voraussetzungen der Maßnahme,
- der Einwilligung in ärztliche Untersuchungen und Maßnahmen,
- der Feststellung von Einwilligungsunfähigkeit von betreuten Personen.

Auswirkungen des neuen Betreuungsrechts

Die vielfältigen Auswirkungen für den LVR als Leistungserbringer sollen hier exemplarisch für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (LVR-Verbund HPH) beschrieben werden:

Die Novellierung des Betreuungsrechts ist für den LVR-Verbund HPH höchst bedeutsam. Mit wenigen Ausnahmen verfügen alle seine Kund*Innen über eine rechtliche Betreuung oder ihnen steht eine bevollmächtigte Person zur Seite. Bei nahezu allen kund*innenbezogenen Prozessen und Anforderungen bestehen Schnittstellen zu den rechtlichen Betreuungen oder Bevollmächtigten: Von der Leistungsanfrage bzw. dem Leistungsbeginn bis hin zum Leistungsende. Dies schließt neben vertraglichen und anderen unterschriftspflichtigen Dokumente auch viele Belange und Angelegenheiten des alltäglichen Lebens mit ein: Absprachen zu finanziellen Regelungen, die Einwilligung in ärztliche Behandlungen und die Vergabe ärztlich verordneter Medikamente, die allgemeine Lebensführung und vieles mehr. Nicht selten sind rechtliche Betreuung für „alle Angelegenheiten“ bestellt oder in den Bestellungsurkunden sind alle Wirkungskreise einzeln benannt.

Zur Umsetzung des neuen Betreuungsrechts sind Bemühungen zur **Bewusstseinsbildung** bei allen Beteiligten unumgänglich, da sich diese **auf neue und differenziertere Kommunikationswege** einstellen müssen. Ein **Schulungsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeitende** des LVR-Verbund HPH wird aktuell in Kooperation mit der Abteilung Rechts-/Prüfungsangelegenheiten (81.30) vorbereitet.

Schulungen für Kund*innen zu ihren eigenen Rechten und denen von rechtlichen Betreuungen haben in der Vergangenheit bereits erfolgreich stattgefunden. Diese gilt es auf die neuen Regelungen hin zu überprüfen, ggfls. anzupassen und fortzuführen.

Aber auch Bemühungen zur **Information und Aufklärung insbesondere von Angehörigen**, welche eine rechtliche Betreuung ehrenamtlich ausüben, sind aus Sicht des LVR-Verbund HPH sehr wichtig. In Einzelfällen äußern diese in der alltäglichen Praxis gelegentlich bestimmte Vorstellungen bzgl. der „richtigen“ Lebensführung ihrer Betreuten und treten mit entsprechenden paternalistischen Erwartungen an den LVR-Verbund HPH heran. Diese können sich z.B. auf eine gesundheitsförderliche Ernährung, auf förderliche soziale Kontakte, Beschränkungen bei der Nutzung von digitalen Endgeräten, den Aufenthalt zu bestimmten Uhrzeiten, aber auch das Verschießen von Türen oder das Sexualeben beziehen. In der Konsequenz besteht hier ein erhöhtes Risiko für die Entstehung von Konflikten, da manche dieser Forderungen weit über deren Befugnisse hinausgehen und die Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH diesen nicht nachkommen dürfen. Die Zuständigkeit für solche Aktivitäten zur Information und Aufklärung wird hier bei den Betreuungsvereinen gesehen.

Innerhalb der organisatorischen und im Qualitätsmanagementsystem verankerten **kund*innenbezogenen Prozesse** sind **die Schnittstellen zur rechtlichen Betreuung zu überprüfen und hinsichtlich des neuen Betreuungsrechts weiter zu konkretisieren** bzw. zu differenzieren. Konkret gilt es in den einzelnen Verfahren zu klären, wer themenspezifisch bzw. situativ die ausschlaggebende Ansprechperson und z.B. auch entscheidungsbefugt ist: Muss beispielsweise zur Vergabe von ärztlich verordneten Medikamenten das Einverständnis der rechtlichen Betreuung eingeholt werden oder in erster Linie das der betroffenen Person? Wessen Unterschrift auf dem BEI_NRW ist im Einzelfall ausschlaggebend? Wer entscheidet darüber, ob sich Kund*innen ein Smartphone anschaffen können?

Die Achtung und Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung sind seit jeher Anliegen des LVR-Verbund HPH und allgemein des heilpädagogischen Handelns. **Konzeptionell** sind im Rahmen der Assistenz z.B. die fachlichen Ansätze der Personzentrierung oder auch der Unterstützten Entscheidungsfindung weiter voranzutreiben. Entwürfe zu den fachlichen Standards „Personzentrierung“, „Empowerment“, „Partizipation“ und „Sozialraumorientierung“ liegen bereits vor. Ebenfalls wurden Arbeitsgemeinschaften implementiert, wie z.B. die „AG Unterstützte Kommunikation“ oder die partizipativ besetzte „AG Partizipation“.

Die Allgemeine Rundverfügung Nr. 14 des LVR-Dezernates Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen beinhaltet die verbindlichen und rechtskonformen Regelungen und Vorgaben zur **Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen** im LVR-Verbund HPH. Da sich aus der Novellierung des Betreuungsrechts auch Änderungen bei der Entscheidungsfähigkeit bzgl. freiheitsentziehender und freiheitsbeschränkender Maßnahmen ergeben (siehe Maßnahmen zur Umsetzung des Erforderlichkeits-Grundsatzes unter Punkt 2 in dieser Vorlage), ist die **Allgemeine Rundverfügung Nr. 14** ebenfalls zu überprüfen und ggfls. anzupassen sowie den Mitarbeitenden des LVR-Verbund HPH auf geeignete Weise zu vermitteln.

Ähnliche Fragestellungen und Anforderungen an die Überprüfung vorhandener Prozesse (z.B. im Kontext der Anwendung von freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen) stellen sich **auch in den LVR-Kliniken** sowohl im Rahmen der Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der Angebote im Kontext der Eingliederungshilfe (Abteilungen für Soziale Rehabilitation).

4. Ausblick

Damit die Reform des Betreuungsrechts ihre Ziele erreicht, ist es wichtig, dass alle Beteiligten um die neue Rechtslage wissen und zu ihrer Umsetzung beitragen. Bislang ist die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema eher gering. Selbst 30 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts (1992) sind überholte Begrifflichkeiten wie die Vormundschaft, die mit Entmündigung verbunden war, noch im allgemeinen Sprachgebrauch.

Daher soll beim diesjährigen **5. LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte am 14. November 2022** das neue Betreuungsrecht als Schwerpunktthema behandelt werden und ausführlich mit den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen, den Fachverbänden sowie Politik und Verwaltung im LVR diskutiert werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte wird über weitere Entwicklungen im Themenfeld „rechtliche Betreuung“ berichten und steht intern beratend und koordinierend zur Verfügung.

Mit Aufmerksamkeit wird die Stabsstelle auch das neue Projekt des Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT e.V.) **„Hört mir zu - redet mit mir!“** verfolgen, das zum 1. Januar 2023 startet. Ziel des Projektes ist es, dass sich Menschen in einer rechtlichen Betreuungssituation in Selbsthilfegruppen organisieren und als Selbstvertreter*innen aktiv werden.

L u b e k